# Vereinssatzung

## § 1: Name, Sitz und Rechtsnatur

- 1. Der Verein führt den Namen "Hundesport Teichwolframsdorf e. V". Sein Rechtssitz ist Teichwolframsdorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Greiz einzutragen. Der Verein wurde am 05.09.2008 gegründet.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 2: Vereinszweck

Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Hundesports.

- 1. Zweck des Vereins ist, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde zu Schutz-, Begleit-, Wach-, Fährten- oder Rettungshunden auszubilden oder sich mit ihrem Hund am Freizeitsport zu beteiligen.
- 2. Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
- 3. Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführern und Hund führt der Verein Leistungs- und Freizeitveranstaltungen durch, die von anerkannten Leistungsrichtern abgenommen werden.
- 4. In Fragen der Hundehaltung, Erziehung, Ausbildung, Pflege, Fütterung, Recht um den Hund fühlt sich der Verein als der berufene Berater aller Hundehalter seines Einzugsgebietes und im Vordergrund seiner Mitglieder.
- 5. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist es, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit im Verein zu bieten.
- 6. Der Verein arbeitet eng mit der Polizeiorganisation zusammen die Diensthunde hält und führt. Dabei stellt er seine Anlagen zur Verfügung. Vertragliche Vereinbarungen werden geschlossen.
- 7. Der Verein arbeitet nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, einschlägiger Gesetzte und Verordnungen. Die Einhaltung des Tierschutzes vor allem im Umgang mit Hunden auch außerhalb des Vereines ist sein Anliegen.

#### § 3: Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren, Familienmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2. Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied Die Satzung des Vereins an.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Ableben
- b) freiwilliger Austritt
- c) Streichung oder Ausschluss

Die freiwillige Austrittserklärung ist 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

- 4. Aus dem Verein ausgeschlossen werden Mitglieder, die:
- a) durch wiederholte beleidigende Äußerungen gegen die Vereinssatzung, Vereinsleitung, gegen Mitglieder oder Lehrgangsteilnehmer, die Interessen des Vereins verletzen.
- b) unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Leistungsrichtern, Veranstaltungsleitern, Übungsleitern oder deren Helfern üben.
- 5. Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an die Vermögensanteile des Vereins.
- 6. Über die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene

Mitglied hat die Möglichkeit, das Schiedsgericht des Vereins anzurufen. Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat aufschiebende Wirkung.

- 7. Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit, im Übrigen sind sie den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
- 8. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Wird der Mitgliedsbeitrag erhöht, so kann die Erhöhung erst in dem der Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam werden.
- 9. Jugendliche Mitglieder sind, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Ab dem 16. Lebensjahr ist das jugendliche Mitglied stimmberechtigt und wählbar. Jugendliche Mitglieder zahlen einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Jugend-Mitgliedsbeitrag, der sich in zumutbaren Grenzen halten soll. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss der Jugendliche eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters im Verein vorlegen.
- 10. Familienmitglied ist ordentliches Mitglied. Familienmitglied kann werden, dessen Ehepartner oder Lebensgefährte ordentliches Mitglied ist. Familienmitglieder bezahlen einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

## § 4: Leitung des Vereins

- 1. Die Vereinsleitung besteht aus:
- a) dem Vorstand
  - b) dem Ausschuss
- 2. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins.

- 3. Der Ausschuss besteht aus:
  - a) dem Kassenwart, weitere Vorstandsmitglieder können bei Notwendigkeit gewählt werden.
  - b) dem Schriftwart
  - c) dem Ausbildungswart
  - d) dem Jugendwart
  - e) Beisitzer, dem Sachaufgaben zugeordnet werden können

Ab einer Mitgliedsstärke von 20 Mitgliedern können 2 Ausschussmitglieder gewählt werden. Ab je weiteren 10 Mitgliedern muss ein weiteres Ausschussmitglied gewählt werden, jedoch maximal 7. Der Vorstand benennt alle 2 Jahre auf seiner Wahlversammlung 2 Kassenprüfer, die nicht zum Vorstand gehören. Der Kassenwart ist ebenfalls ausgeschlossen.

4. Tätigkeit

Der Ausschuss ist nicht Vertretungs- bzw. Beschlussorgan. Er führt aber die nach der Satzung anfallenden Geschäfte und erteilt für den internen Vereinsbetrieb Anweisungen. Die Vereinsleitung tritt im Geschäftsjahr mindestens 4 x zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

- 5. Wahlen
  - a) Vorstand und Ausschuss werden im Zweijahresturnus von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand geheim, der Ausschuss in offener Abstimmung. Auf Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen sind die Ausschussmitglieder gleichfalls geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenanteilen statt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
  - b) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied bzw. Jugendliche ab 16 Jahre für den Ausschuss. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses aus, beauftragt die Vereinsleitung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte.
  - In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muss die Ersatzwahl erfolgen.
  - c) Ordentliche Mitglieder, die aus triftigen Gründen am Besuch der Mitgliederversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.

## 6. Aufgabenstellung

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten allein. Er überwacht die Ausführung der von den Mitgliederversammlungen und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse. Der 1. Vorsitzende kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Die Nachfolge regelt § 4 Abs. 5b.
- b) Der 2. Vorsitzende ist ebenfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen kann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- c) Dem Kassenverwalter obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Ausgaben und Einnahmen hat er Buch zu führen. Ausgaben bis Euro 100,00 tätigt er in eigener Verantwortung, Ausgaben zwischen Euro 100,00 und 200,00 in Abstimmung mit dem Vorstand. 200 500 in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand und darüber mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- Zur Veräußerung von Vereinsvermögen bedarf es der Zustimmung des Vorstandes. d) Der Schrift- und Protokollführer ist Leiter der Geschäftsstelle des Vereins. Auf Wunsch des 1. Vorsitzenden unterstützt er diesen in der Erledigung des Schriftverkehrs. Er hat von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen, hier insbesondere, über Beschlüsse und Wahlen, Protokoll zu führen, die von ihm zu unterzeichnen sind. Ist die Funktion des Schriftführers nicht besetzt, übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Aufgaben.
- e) Der Übungsleiter oder Abrichtewart ist für die gesamte hundesportliche Arbeit im Verein verantwortlich. Zu seiner Unterstützung erhält er aus dem Kreis der Mitglieder geeignete Übungswarte und Helfer. Übungswarte und Helfer können zu den Sitzungen der Vereinsleitung als Berater hinzugezogen werden. Der Übungswart ist verpflichtet, die hundesportliche Arbeit entsprechend der vom Verband herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und die vom Verband angesetzten Fortbildungskurse zu besuchen. Für jeden Hundeführer und Hund ist eine der Eignung entsprechende Prüfung in der Ausbildungsarbeit anzustreben.
- f) Der Jugendwart ist für die Führung der Vereinsjugendgruppe verantwortlich. Ihm obliegt die Förderung und Durchführung von Jugendveranstaltungen kultureller und unterhaltender Art.
- g) Dem Beisitzer können zur Unterstützung von Funktionsträgern vom Vorstand Aufgaben zugeteilt werden.
- h) Die beiden Kassenprüfer, die dem Vereinsvorstand nicht angehören dürfen, müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr, und wenn nur einmal, dann vor Mitgliederversammlungen die Kasse und die Kassenunterlagen prüfen. Die Kassenprüfer müssen, wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwartes zu empfehlen.

#### § 5 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Ende eines Geschäftsjahres statt. Sie muss im ersten Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres durchgeführt werden.
  Zur Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) hat der 1. Vorsitzende die Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen nachweislich einzuladen.
  Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf die Einberufungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind vorher dem 1. Vorsitzenden einzureichen (sie bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Form).
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) muss stattfinden:
  - a) Nach Beschlussfassung durch die Vereinsleitung
  - b) Wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder das Verlangen schriftlich durch eingeschriebenen Brief beim 1. Vorsitzenden stellt.
- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Bestätigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung.
  - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichts der Kassenprüfer.
  - c) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses verbunden mit der Annahme des Kassenberichts.
  - d) Die Mitgliederversammlung wählt ab dem 3. Jahr den 1. Vorsitzenden/ Kassenwart/

Kassenprüfer dem Folgejahr 2. Vorsitzenden/ Ausschussmitglieder dann fortfolgend. e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

- f) Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen und über gestellte sonstige Anträge.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen müssen 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Änderung votieren. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 5. Der Vorstand bestimmt für jede Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## § 6 Schiedsgericht

- 1. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Der Vorsitzende und dessen Beisitzer sollten gute Kenntnisse des Vereinsrechts besitzen.
- 2. Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten für bzw. zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses, zwischen diesen und den Mitgliedern des Vereins sowie unter Vereinsmitgliedern. Die Zuständigkeit ist auf Differenzen im Bereich des Hundesportes begrenzt.
- 3. Das Schiedsgericht wird bei Notwendigkeit von der Mitgliederversammlung gewählt.

#### § 7 Strafarten

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verein auszuüben
- d) Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss auf Zeit oder Dauer

### § 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen der Gemeinde Teichwolframsdorf zu, zur Förderung von Bildung und Erziehung im Kindergarten der Gemeinde.

## § 9 Auszeichnungen

Um Mitglieder für besondere Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft auszeichnen zu können, schafft sich der Verein im ersten Jahr seines Bestehens eine Auszeichnungsordnung.

#### § 10 Finanzen

Zur Regelung seiner Finanzen und Beiträge schafft sich der Verein bei Notwendigkeit eine Finanzordnung.

#### § 11 Untergliederungen

Zur Absicherung von Prüfungen im Hundesport, zum Versicherungsschutz seiner Mitglieder, die nicht in einer dem VDH nachgeordneten Organisation Mitglied sind, vor allem aber zur besseren hundesportlichen Integration von Mitgliedern mit Hunden ohne Papiere des VDH kann der Verein eine oder bei Notwendigkeit mehrere Untergliederungen (Ortsgruppen) innerhalb seiner Struktur bilden. Die Mitglieder der Untergliederungen müssen Mitglieder im Hundesport Teichwolframsdorf e.V. sein. Die Vorsitzenden der Untergliederungen sind Vorstandsbzw. Ausschussmitglieder im Verein. Die Untergliederungen bilden kein eigenes Vermögen.

# § 12 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.09.2008 mit erforderlicher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen. Unterschrift von Mitgliedern, die zur Beschlussfassung der geänderten Satzung anwesend waren: